



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt München

Besuch vom 17. Juli 2024

Az.: 23I-BY/2/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Absonderung	4
1	Dauer	4
2	Psychiatrische Versorgung	5
II	Besonders gesicherte Hafträume	5
1	Dauer	5
2	Bewegung im Freien.....	6
3	Kleidung	6
4	Sitzmöglichkeit	7
5	Zugang zum Tageslicht	7
III	Fesselung.....	7
IV	Fixierungen.....	8
V	Mehrfachbelegung	8
1	Belegungssituation auf der Krankenabteilung.....	8
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	9
VI	Kameraüberwachung	10
VII	Personalsituation	10
VIII	Räumliche Gegebenheiten.....	11
1	Fenster	11
2	Temperaturen im oberen Stockwerk des Ostbaus (Station B 4)	11
3	Verdunklung der Hafträume	11
IX	Schutz der Intimsphäre	11
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	11
2	Duschen.....	12
3	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	12
X	Telefongespräche	12
E	Weiteres Vorgehen.....	13

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. Juli 2024 die Männerabteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) München.¹

Diese ist zuständig für männliche erwachsene Gefangene in Untersuchungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Strafhaft im Erstvollzug bis zu neun Monaten sowie im Regelvollzug bis zu drei Jahren.

Im Männervollzug verfügt die Anstalt über eine Belegungsfähigkeit von 1075 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug (davon 818 Einzel- und 257 Gemeinschaftshaftplätze), zzgl. 63 Betten auf der Krankenabteilung, 41 Haftplätzen in der Sozialtherapie sowie 17 weiteren Haftplätzen im offenen Vollzug. Die JVA war zum Besuchszeitpunkt mit 939 männlichen Gefangenen (zzgl. sechs männlichen Gefangenen im Jugendstrafvollzug)² belegt.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Krankenabteilung, den Südbau, die Kirche, den Ostbau, mehrere Arbeitsbetriebe sowie den N-Bau.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, Mitarbeitenden des sozialtherapeutischen und psychologischen Diensts, einem Mitglied der Gefangenenvertretung „Einkauf“, der Anstaltsärztin, einem Seelsorger und dem Vorsitzenden der Personalvertretung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Auf der Krankenabteilung der JVA München werden sowohl somatische als auch psychische Erkrankungen behandelt. Psychiatrisch behandelt würden nach Angaben der Anstaltsleitung Gefangene, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung im Normalvollzug nicht geführt werden können. Voraussetzung für die Behandlung sei allerdings, dass die betroffenen Gefangenen so stabil sein müssten, dass weder eine Fremd- noch eine Eigengefährdung bestehe. Gefangene, bei denen eine solche Gefahr bestehe, würden zunächst isoliert und im Anschluss – sofern die Aufnahmemöglichkeit bestehe – in der psychiatrischen Abteilung der JVA Straubing untergebracht.

Die psychiatrische Behandlung der Betroffenen auf der Krankenabteilung erfolgt durch einen Facharzt für Psychiatrie aus dem kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost. Nach Angaben der JVA München sei dieser einmal pro Woche vor Ort. Im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit prüfe er auch bei Gefangenen mit psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten, ob eine akute stationäre Versorgung erforderlich sei. Dabei stünde ihm ein Psychologe als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Tätigkeit des o.g. Psychiaters in der JVA München ist durch eine vertragliche Kooperation mit dem kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost geregelt; diese besteht seit dem Jahr 2018.

¹ Zur JVA München gehört auch eine Frauenabteilung, die sich jedoch an einem anderen Standort befindet. Diese wurde von der Nationalen Stelle im Jahr 2019 besucht, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2019.html>.

² Das Hafthaus, in dem die Gefangenen im Jugendstrafvollzug untergebracht waren, wurde von der Delegation nicht besucht und ist dementsprechend auch nicht Teil des Besuchsberichts.

Sie sieht folgende weitere Leistungen durch das Klinikum vor:

- dringliche, aber planbare Untersuchungen, persönlich vor Ort oder telefonisch durch benannte Ansprechpartner;
- planbare Beratung durch feste Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit;
- Schulungen, Ablaufoptimierung, Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten in der JVA München;
- Ermöglichung von Hospitationen für das Personal der JVA München im Klinikum.

C Positive Beobachtungen

Bei der Kameraüberwachung wird der Toilettenbereich verpixelt dargestellt, was zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der Betroffenen beiträgt.

Die Nationale Stelle begrüßt die vielfältigen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene, die von der JVA angeboten werden (u.a. Schreinerei, Schlosserei, KFZ-Betrieb).

Die umfangreichen Supervisionsangebote für Bedienstete der JVA wurden positiv vermerkt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

I Dauer

Aus der von der Anstalt erhaltenen Dokumentation ging hervor, dass ein Gefangener vom 01.01. bis zum 31.12.2023 in unausgesetzter Absonderung in einem sogenannten Sicherheitshaftraum untergebracht war.³ Laut Angaben der Anstaltsleitung betrug die tägliche Einschussdauer 22,5 Stunden, während denen der Betroffene sich in vollständiger Isolierung von allen Mitgefangenen befand.

Aus Sicht der Nationalen Stelle bestehen erhebliche Zweifel, ob unausgesetzte Absonderungen über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein können.

Eine solche Maßnahme geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.⁴ Auch der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben kann und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.⁵

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Absonderung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

³ In diesem Raum bestand die Möglichkeit der Videoüberwachung, die jedoch nach Angaben des Anstaltsleiters nicht genutzt worden sei. Zusätzlich ist der Raum mit einer zweiten Tür im Gang gesichert. Ansonsten verfügt dieser über die gleiche Haftraumausstattung wie ein gewöhnlicher Einzelhaftraum.

⁴ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

⁵ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 53.

2 Psychiatrische Versorgung

Aus der Dokumentation wurde ersichtlich, dass Gefangene über mehrere Wochen hinweg⁶ – mehrheitlich aufgrund von psychischen Auffälligkeiten – in sogenannten Vandalenhafträumen⁷ abgesondert wurden. Mitarbeitende des psychologischen Dienstes erklärten der Delegation, dass eine stationäre Aufnahme bei diesen Gefangenen aufgrund ihres psychischen Zustandes nicht möglich und die zuständige psychiatrische Abteilung in der JVA Straubing ausgelastet sei. Aus ihrer Sicht stelle die Absonderung der Betroffenen die einzige verbleibende Option dar. Die tägliche Einschlusszeit variere dabei je nach Einzelfall; Einschlusszeiten von 22 Stunden am Tag würden jedoch regelmäßig angeordnet werden.

Eine Absonderung aufgrund fehlender Betreuungs- und Behandlungskapazitäten erachtet die Nationale Stelle als äußerst kritisch. So ist aus ihrer Sicht zweifelhaft, ob die mit einer solchen Maßnahme verbundene Isolierung der Gefangenen zielführend sein kann.

In jedem Fall ist eine adäquate und ausreichende Betreuung der betroffenen Person sicherzustellen.

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge genügt es nicht, wenn ein psychisch auffälliger Gefangener lediglich untersucht und diagnostiziert wird.⁸ Eine angemessene Behandlung und medizinische Überwachung ist ebenfalls zu gewährleisten; der bloße Zugang zu Psychologen oder Psychiatern ohne darauf abgestimmte Behandlung sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.⁹

Eine adäquate psychiatrische Versorgung der Gefangenen ist sicherzustellen. Dies kann u.a. in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen erfolgen.

II Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

1 Dauer

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage bis Wochen hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die längste von der Nationalen Stelle erfasste Unterbringung erfolgte über eine Dauer von 17 Tagen.¹⁰

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“¹¹ der betroffenen

⁶ Bspw. für eine Dauer von ca. sechs Wochen vom 14.03.-02.05.2024.

⁷ Hafträume mit vandalesicherem Mobiliar, welche bei latenter Suizidgefährdung und/oder psychischen Auffälligkeiten genutzt werden oder wenn der betroffene Gefangene für nicht gemeinschaftsfähig befunden wird. Die Räume können kameraüberwacht werden. Dort untergebrachte Gefangene haben eine tägliche Freistunde, die tägliche Einschlusszeit variiert je nach Einzelfall.

⁸ Siehe EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

⁹ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09, Rn. 95.

¹⁰ 27.11.-14.12.2023.

¹¹ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

2 *Bewegung im Freien*

Gefangene, die in besonders gesicherten Hafträumen abgesondert werden, sind mehrheitlich 24 Stunden täglich dort eingeschlossen. Die vorliegende Situation führt zu einer vollständigen Isolierung, die mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einhergeht. Ihnen wird auch keinerlei Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben.

Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“¹² Im jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.¹³

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt oder entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3 *Kleidung*

Aus der von der Anstalt übermittelten Dokumentation geht hervor, dass bei der Mehrheit der im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen, die Anordnung getroffen wurde, ihnen jegliche Kleidung bis auf eine Papierunterhose zu entziehen. Eine entsprechende Begründung für diese Maßnahme war in diesem Zusammenhang nicht zu entnehmen.

Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und daher abzustellen.

Bei ihren Besuchen konnte die Nationale Stelle unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Kleidungen erfassen, die laut besuchten Einrichtungsleitungen keine Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung darstellen.

Es wird empfohlen, den Gefangenen auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine adäquate Kleidung zur Verfügung zu stellen, die auch den Oberkörper bedeckt.¹⁴

¹² CPT/Inf(92)3-part2, Rn. 48.

¹³ CPT/Inf(2022)18, Rn. 89; Siehe auch Regel 42 der Nelson-Mandela-Rules.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 31 i.V.m. EGMR, Hellig ./.. Deutschland, Urteil vom 07.07.2011, Individualbeschwerde Nr. 20999/05 und mit Verweis auf CPT/Inf(96)28, Rn. 147, CPT/Inf(99)9, Rn. 102 und CPT/Inf(2010)24, Rn. 130.

4 *Sitzmöglichkeit*

Die besonders gesicherten Hafträume sind nicht mit einer Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe ausgestattet. In den Räumen befindet sich lediglich eine Matratze.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz teilte in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2025 mit, dass nach den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Jahr 2022 mit den Anstaltsleitungen aller Justizvollzugsanstalten besprochen wurde, dass Sitzwürfel – sofern noch nicht vorhanden – beschafft und in geeigneten Fällen ausgegeben werden sollen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Dahingehend wurde der Delegation während des Besuchs mitgeteilt, dass zeitnah Sitzgelegenheiten für die besonders gesicherten Hafträume bestellt werden sollten.

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

5 *Zugang zum Tageslicht*

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“¹⁵ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.¹⁶

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

Aufgrund der Beschaffenheit der Fenster wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

III Fesselung

Aus der erhaltenen Dokumentation wurde im Nachgang des Besuchs ersichtlich, dass zur Fesselung von Gefangenen in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs Handschellen aus Metall genutzt werden, u.a. bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Die gefesselten Personen werden mittels Videokamera durchgängig überwacht.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

¹⁵ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

¹⁶ Ebenda.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁷

IV Fixierungen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Besuchszeitpunkt wurden keine Fixierungen in der JVA München durchgeführt. Dies wird begrüßt.

Allerdings wurde der Delegation berichtet, dass im Falle einer Fixierung die Eins-zu-eins-Betreuung durch Mitarbeitende des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt werden würden.

§ 99 Abs. 4 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (BayStVollzG) sieht lediglich vor, dass „Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden“.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁸ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

V Mehrfachbelegung

1 Belegungssituation auf der Krankenabteilung

Auf der Krankenabteilung werden für Gefangene mit psychiatrischen sowie somatischen Erkrankungssymptomen sowohl Einzel- (mit insg. 10 Plätzen) als auch Mehrbettzimmer (mit insg. 53 Plätzen) vorgehalten.¹⁹ Die Mehrbettzimmer werden dabei mit bis zu sechs Gefangenen belegt.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Belegung mit bis zu sechs Personen verhältnismäßig sein kann. Die Nationale Stelle konnte eine Belegung mit einer solch hohen Anzahl an untergebrachten

¹⁷ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

¹⁹ Der Anstaltsleitung zufolge richtet sich die Verteilung in Einzel- und Mehrbettzimmer nach der Art der Erkrankung.

Gefangenen pro Zimmer bisher in keiner vergleichbaren Krankenabteilung im Justizvollzug beobachten.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine Mehrfachbelegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Bayerischen Strafvollzugsgesetz im Regelfall eine Einzelunterbringung vorgesehen.²⁰

Darüber hinaus begünstigen Mehrbettzimmer die Keimübertragung²¹ (u.a. durch die Sanitärraum-Nutzung durch mehrere Personen). Die durch die hohe Anzahl an Personen entstehende erhöhte Lautstärke, kann u.a. den Schlaf der Betroffenen stören. Zudem wird die Möglichkeit, vertrauliche Arzt-Patienten-Gespräche zu führen, deutlich beeinträchtigt.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern soll gewährleistet werden.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Artikel 20 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) sieht vor, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen auch ohne deren Zustimmung erfolgen kann, „sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.“

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach Artikel 20 Abs. 2 BayStVollzG deutlich hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So ist auch die Zustimmung der bzw. des nicht gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung nicht erforderlich.²² Zudem sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.²³

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ sowie „die räumlichen Verhältnisse“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

²⁰ Art. 20 Abs. 1, S. 1 BayStVollzG.

²¹ Vgl. Leitlinie der DGKH vom 04.12.2021, Notwendigkeit von Einzelzimmern in Krankenhäusern. Sektion Krankenhausbau und Raumluftechnik der DGKH, S. 1, https://www.krankenhaushygiene.de/pdffdata/2021_04_12_LL-Einzelzimmer%281%29.pdf.

²² Vgl. im Gegensatz dazu § 18 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes; § 12 Abs. 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; § 18 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes; § 20 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes.

²³ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 20 Abs. 2 BayStVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

VI Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume werden ununterbrochen kameraüberwacht. Die Vandalenhafträume können sowohl durchgehend als auch in Intervallen kameraüberwacht werden.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.²⁴ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.²⁵

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Delegation wurde berichtet, dass eine aufgeschaltete Kameraüberwachung weder in den besonders gesicherten Hafträumen noch in den Vandalenhafträumen durch die dort untergebrachten Gefangenen als solche erkannt werden kann.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

VII Personalsituation

Aus der von der Anstalt erhaltenen Personalaufstellung zum Stichtag des 31.07.2024 geht hervor, dass 27 Stellen von insgesamt 465 Planstellen im Allgemeinen Vollzugsdienst sowie 6 Stellen im Krankenpflagedienst von insgesamt 32 Planstellen nicht besetzt waren.

Mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden geht regelmäßig auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁵ 2. OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

VIII Räumliche Gegebenheiten

1 Fenster

Die Fenster in den Hafträumen im Ost- und Südbau sind sehr hoch angebracht, sodass die Gefangenen sich auf ihr Bett stellen müssen, um hinaus schauen zu können. Neben dem Blick ins Freie wird auch der Einfall von Tageslicht nur eingeschränkt zugelassen.

Der Blick ins Freie darf nicht durch bauliche Gegebenheiten oder ähnliches verhindert werden.

2 Temperaturen im oberen Stockwerk des Ostbaus (Station B 4)

Sowohl mehrere Mitarbeitende des Personals als auch Gefangene berichteten, dass die Innentemperaturen im Sommer auf der Station B4 (Obergeschoss) im Ostbau außergewöhnlich hoch seien.²⁶ Der Leiter der Anstalt teilte mit, dass man sich dieser Problematik bereits seit mehreren Jahren bewusst sei und u.a. mittels Ventilatoren versuchen würde, den betroffenen Gefangenen und dem Personal auf der Station Abhilfe gegen die dortige Hitze zu verschaffen. Die Belastung durch die Hitze sei für die Betroffenen jedoch nach wie vor sehr hoch.

Angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Gefangenen auf der Station B4 geschlossen untergebracht sind und diese nur in geringem Umfang verlassen können, empfiehlt die Nationale Stelle weitere Möglichkeiten zu schaffen, um die Raumtemperaturen ausreichend reduzieren zu können.

3 Verdunklung der Hafträume

Bis auf die Hafträume im N-Bau, war es nicht möglich, die Fenster der Hafträume zu verdunkeln.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es erforderlich, den Gefangenen zu ermöglichen, einen ungewollten Lichteinfall zu verhindern.

Eine Möglichkeit, die Hafträume zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

IX Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Aus der Hausverfügung der Anstaltsleitung geht hervor, dass Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung bei der Aufnahme nach einer Entscheidung im Einzelfall vorgenommen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Da Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen,²⁷

²⁶ Laut mehreren Aussagen sowohl von Gefangenen als auch von Bediensteten betrage die dortige Innentemperatur im Sommer über 30 Grad Celsius.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

sollen sie so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.²⁸

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Hausverfügung dahingehend zu ergänzen.

2 Duschen

Laut dem ehemaligen Anstaltsleiter verfügen die Gemeinschaftsduschen in der gesamten Anstalt über keine Abtrennungen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

3 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.²⁹

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,³⁰ des Einsatzes eines Markersystems,³¹ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann³². Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

X Telefongespräche

Der Leiter der Anstalt teilte der Nationalen Stelle mit, dass Gefangene, die Besuch empfangen, lediglich ein Mal pro Monat telefonieren dürften.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Gerade bei längeren Haftdauern ist ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Es wird dringend empfohlen, den Gefangenen einen regelmäßigeren Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen.

²⁸ Vgl. bspw. die Verfügung der JVA Bremen vom Juli 2024; analog dazu § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

²⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21.

³⁰ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³¹ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³² Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Dahingehend stellt die Nationale Stelle regelmäßig fest, dass in den Einrichtungen anderer Bundesländer ein deutlich umfangreicheres (teilweise sogar unbegrenztes) Kontingent an Telefonstunden angeboten wird, u.a. durch Haftraumtelefonie.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17. Februar 2025